

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

74. Stück, 08.12.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 8. Dez. 1921.) 74. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 139. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 28. November 1921, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. November 1921, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der österreichischen Mittelschulen und der deutschen höheren Lehranstalten.

### Nr. 139.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.  
Oldenburg, den 28. November 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab folgende Fassung:

## § 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 100000 *M* sowie den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Das Dienstlohn wird im voraus mit monatlichen Teilbeträgen vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von 10000 *M* im Jahre.

Oldenburg, den 28. November 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.

## Nr. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der österreichischen Mittelschulen und der deutschen höheren Lehranstalten.

Oldenburg, den 28. November 1921.

Zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung ist folgendes vereinbart worden:

1. In Deutschland werden hinsichtlich der Zulassung zu den Hochschulstudien als vollberechtigte Studierende die Reisezeugnisse der staatlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen nichtstaatlichen österreichischen Gymnasien und Realgymnasien (Reformrealgymnasien) für Knaben und Mädchen ebenso bewertet, wie die der



deutschen Gymnasien und Realgymnasien. Reifezeugnisse der österreichischen Realschulen gewähren in Deutschland dieselben Berechtigungen, wie in der österreichischen Republik. Soweit in Deutschland besondere Prüfungen eingerichtet sind, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben, hat der Inhaber eines Reifezeugnisses eines österreichischen Realgymnasiums oder einer österreichischen Realschule sich gegebenenfalls einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Die Bestimmung im Absatz 5 der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom Jahre 1909 findet entsprechende Anwendung.

2. In der österreichischen Republik gewähren hinsichtlich der Zulassung zu den Hochschulstudien als ordentliche Studierende die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien dieselben Berechtigungen, wie die der gleichartigen österreichischen Anstalten (Gymnasien und Realgymnasien) und die Reifezeugnisse der deutschen Oberrealschulen dieselben Berechtigungen wie die der österreichischen Realschulen. Wer das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit dem Nachweis über eine Prüfung aus Latein oder einen sonstigen Ausweis über gleichartige Kenntnisse aus Latein erbringt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reifezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind. Wer das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule ohne einen Nachweis über Kenntnisse aus Latein besitzt, erhält die Berechtigungen, die mit dem Reifezeugnis eines österreichischen Realgymnasiums verbunden sind, zwar hinsichtlich der Zulassung als ordentlicher Hörer,



kann aber zu den Prüfungen erst zugelassen werden, wenn er den entsprechenden Nachweis über Kenntnisse aus Latein erbringt.

Als Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die gleichartigen deutschen Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 28. November 1921.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

In Vertretung:

Tanzen.

